

Vorlage an den Landrat

Vernehmlassungs-Entwurf (6. November 2018)

Teilrevision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut

[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Unter dem Namen „Stiftung Kirchengut“ besteht im Kanton Basel-Landschaft eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit zugunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Sie hat zum Zweck, die ihr gehörenden Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude samt den zugehörigen Arealen zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Ziel der vorliegenden Teilrevision des Dekrets ist es, den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die Kirchen und Pfarrhäuser der Stiftung benützen, zu ermöglichen, eine allfällig überzählige Kirche sowie nicht mehr benötigte Pfarrhäuser der Stiftung zurückzugeben.

Der Stiftung Kirchengut wird bei den zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäusern ein vergrößerter Handlungsspielraum eingeräumt, damit sie die Gebäude effizienter nach kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaften kann. Ein Verkauf der Kirchen sowie deren Abgabe im Baurecht ist allerdings ausgeschlossen. Durch die vergrösserte Bewirtschaftungsfreiheit wird der Stiftung eine solide Basis zugunsten des Erhalts der Stiftungsgüter gegeben. Die denkmalpflegerischen Auflagen über zurückgegebene Kirchen und Pfarrhäuser bleiben selbstverständlich bestehen.

Das teilrevidierte Dekret über die Stiftung Kirchengut ist für den Kanton kostenneutral. - Für die Evang.-ref. Kirchgemeinden, die eine überzählige Kirche und/oder ein Pfarrhaus zurückgeben, hat es eine finanzielle Entlastung zur Folge, da für sie die bisherigen Entgelte sowie die bisherige, hälftige Kostentragung für Unterhalt und Renovation wegfallen. - Die Stiftung Kirchengut dürfte durch das teilrevidierte Dekret eine Umschichtung ihrer Einnahmen erfahren. Die Erträge aufgrund hälftiger Beteiligung an den Unterhalts- und Renovationskosten werden zurückgehen, hingegen werden die Erträge aufgrund der erweiterten Bewirtschaftungsmöglichkeiten der übrigen Vermögensbestandteile steigen.

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen. Bei der Regulierungsfolgenabschätzung ist festzustellen, dass die Einwohnergemeinden als indirekte Folge von zurückgegebenen Kirchen und/oder Pfarrhäusern darauf aufmerksam werden sollten, ihre OeWA-Zonen, in denen vornehmlich die Kirchen und Pfarrhäuser liegen, inhaltlich anzupassen, damit die Handlungsfreiräume, die das teilrevidierte Dekret der Stiftung für die Kirchen und Pfarrhäuser einräumt, nicht durch zu enge zonenrechtliche Zweckbestimmungen wirkungslos bleiben.

Im Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren hat die Vorlage eine ... Aufnahme gefunden. ...

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Historischer Überblick über die Stiftung Kirchen- und Schulgut (von Pfr. Markus B. Christ)</i>	4
2.1.2.	<i>Totalrevision von 2006 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut</i>	5
2.1.3.	<i>Teilrevision von 2011 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut</i>	6
2.1.4.	<i>Heutige Situation</i>	7
2.2.	Zweck der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	8
2.3.1.	<i>Stiftungszweck (§ 1 Absätze 1 und 2)</i>	8
2.3.2.	<i>Geschäftsführung, Reglement (§ 3 Titel und Absatz 2)</i>	8
2.3.3.	<i>Aufhebung der Aufzählung der Kirchgemeinden (§ 5)</i>	8
2.3.4.	<i>Beschrieb (§ 7 Absatz 1)</i>	8
2.3.5.	<i>Aufhebungen der Pfarrhausrücknahme und der Verwendungseinschränkung (§§ 18 und 19)</i>	8
2.3.6.	<i>Aufhebungen des Veräußerungsverbots und der Rückkaufsmöglichkeit (§§ 23 und 24)</i>	8
2.3.7.	<i>Rückgabe (§§ 24a)</i>	9
2.3.8.	<i>Verfahren (§ 24b)</i>	10
2.3.9.	<i>Kostenerstattung (§ 24c)</i>	10
2.3.10.	<i>Kalkulatorische Kosten (§ 24d)</i>	101
2.3.11.	<i>Vollzug (§ 24e)</i>	101
2.3.12.	<i>Endgültigkeit (§ 24f)</i>	12
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	12
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	12
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	13
2.8.	Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren	13
3.	Antrag	14
3.1.	Beschluss	14
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. *Historischer Überblick über die Stiftung Kirchen- und Schulgut (von Pfr. Markus B. Christ)*

Ursprünglich entstanden ist das Kirchengut aus den mittelalterlichen Abgaben, die ehemals an die Klöster, kirchlichen Stifte u.a. zu leisten waren. Seit der Reformation (1529) ergab sich zwar eine enge Verbindung zwischen Kirche und Staat im Sinne eines Staatskirchentums; die Suprematie (das Übergeordnetsein über eine andere Macht) kommt dem Staat zu. Allerdings werden kirchlicher und weltlicher Besitz streng voneinander unterschieden. Der Basler Rat kontrolliert jedoch die Verwaltung von Kirchen- und Kloostergütern. Mit dem Kirchengut werden zahlreiche Aufgaben (Armenfürsorge, Bildung, Seelsorge) finanziert. Dieses Staatskirchentum kennzeichnet bis ins 18. Jahrhundert die Basler Kirche.

Mit dem Staatsgut musste 1831 – 1833 auch das Kirchengut geteilt werden. Für das katholische Birseck galten dabei Sonderregelungen. Bei der Aufteilung des Kirchen- und Schulgutes wird nur der reformierte Bevölkerungsteil berücksichtigt. Es wird gemäss Urteil des Eidgenössischen Schiedsgerichts vom 18. Oktober 1833 in Aarau im Verhältnis 60 (BL) und 40 (BS) geteilt. BS verbrauchte das Vermögen und baute damit die Pauluskirche. BL verwaltete es sorgsam und hatte vorerst für das Kirchen-, Schul- und Pfrundwesen aufzukommen.

Der Kanton Basel-Landschaft wollte vorerst keine eigene Kirchenverfassung, da er befürchtete, es bilde sich ein Staat im Staate. In den Baselbieter Verfassungen von 1832 – 1850 bleibt die Kirchen-, Schul- und Landarmengut-Verwaltung getrennt von der Staatsverwaltung und -rechnung; sie untersteht einer eigenen Verwaltungskommission. Der Staatskassier führt die Bücher. Die Verwaltungskommission legt dem Regierungsrat zu Händen des Landrates einmal im Jahr Rechenschaft ab. 1835 wird die Schaffung von zwei Stellen für die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Landarmengutes beschlossen. Im selben Jahr werden die Schulen dem kirchlichen Einfluss entzogen (Einführung von Schulpflegen), hingegen wird das Kirchengut weiterhin zur Schulfinanzierung herangezogen. Die von ihm für die Schule aufzubringenden Beiträge wurden immer grösser (1816 war das Verhältnis von Ausgaben für Kirchen zu Ausgaben für die Schule 1:4, 1869 dann 1:7).

Ein Zeichen dafür, dass das Kirchen- und Schulgut finanziell kräftig und gesund war, ist die Tatsache, dass bei der Gründung der Kantonalbank im Jahre 1864 das Kirchen- und Schulgut 50% der emittierten Aktien zeichnete. Für das Landarmengut wurde 1874 eine eigene Verwaltung geschaffen. 1880 wird das Kantonsspital vom Landarmengut abgetrennt.

Die Baselbieter Lösung zeigt, dass sich der Staat grundsätzlich den Kirchen gegenüber zwar äusserst loyal verhalten hat. Allerdings erfuhr die Regelung in der Praxis manche Einbusse. Der junge Kanton, der mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, war in der Beschaffung der Mittel nicht sehr wählerisch. So nahm er verschiedentlich beim Kirchen- und Schulgut Anleihen auf, ohne diesem die geringsten Sicherheiten dafür zu bieten.

Zwischen 1850 und 1913 wird mehrmals versucht, das Kirchen-, Schul- und Landarmengut aufzuteilen und dessen Verwaltung in die Staatskasse zu integrieren. Die Pläne scheitern im Landrat bzw. in Volksabstimmungen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes 1911 werden die Gehälter der Primarlehrer nicht mehr aus dem Landarmengut bezahlt.

Mit dem Besoldungsgesetz von 1920 werden die Löhne des Kirchenpersonals wie folgt bestritten: Je zu einem Drittel aus der Staatsrechnung, aus der Stiftung Kirchen- und Schulgut sowie von den

politischen Gemeinden. Bis zum Jahr 1943 werden zudem jährlich 25'000 Franken aus dem Stiftungsvermögen Kirchen- und Schulgut in den Fonds für die Errichtung höherer Mittelschulen einbezahlt.

Im Amtsbericht 1920 des Regierungsrates macht sich dieser die Auffassung von Karl O. Gauss zu eigen, wonach es sich beim Kirchen- und Schulgut um eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit handle. Es war der Kirche zu folgenden Leistungen verpflichtet: Besoldung der Pfarrer, Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, Stellung von Wohnung und Pfrundland an die Pfarrer.

Die steigenden Lohnkosten und sonstigen Lasten sowie die einsetzende Geldentwertung und der Rückgang der Zinserträge führen zu einer zunehmenden Vermögensreduktion des Kirchen- und Schulguts. Am 12. September 1943 wird in der Volksabstimmung das sogenannte Sanierungsgesetz gutgeheissen. Demnach kommt das Kirchen- und Schulgut nicht mehr für die Besoldungen der Geistlichen auf. Diese werden von den Kirchengemeinden übernommen, wobei der Staat an die Kirchengemeinden wiederum erhebliche Rückleistungen erbringt (abgestuft nach Gemeindegrösse). Im Weiteren übernimmt der Staat die jährlichen 25'000 Franken, die das Kirchen- und Schulgut bis anhin an den Fonds für die Errichtung höherer Mittelschulen leistete. Mit dem Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen wird das Landarmengut endgültig vom Kirchen- und Schulgut getrennt.

1950 wird vom Volk das Kirchengesetz gutgeheissen. Dieses sieht für die drei Landeskirchen die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaften vor und erteilt ihnen allen das Steuerrecht (das die römisch-katholische Kirche schon vorher kannte). Das Kirchen- und Schulgut wird zu einer Stiftung zugunsten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (ERK BL) und von Beiträgen an die Pfarrlöhne vollkommen befreit. Allerdings ist damit eigentlich nicht die Gesamtheit der ERK BL gemeint, sondern es handelt sich bloss um die Gemeinden des alten Kantonsteils. Das Kirchen- und Schulgut wird weiterhin durch den Staat verwaltet und darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Die fünfköpfige Verwaltungskommission wurde bis zum Jahr 1998 durch den Landrat gewählt (und der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion war ex officio Mitglied dieser Kommission), seit der Revision des Kirchendekrets vom 12. November 1998 durch den Regierungsrat.

2.1.2. *Totalrevision von 2006 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut*

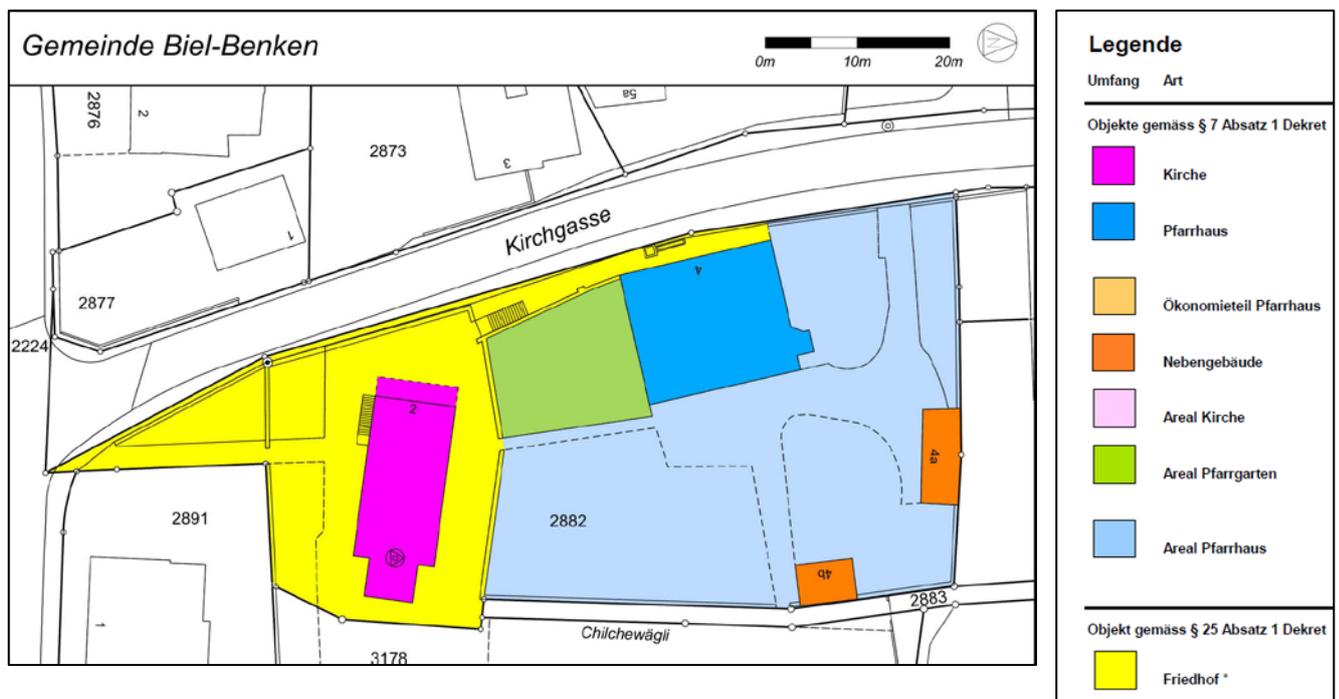
Wie oben dargestellt, wurde das ursprünglich grosse Vermögen des Kirchen- und Schulguts durch verschiedene Einflüsse über die Jahre hinweg geschmälert, und insbesondere in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde die Substanz angezehrt. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde 2003 die Totalrevision der Rechtsgrundlagen des Kirchen- und Schulguts eingeleitet, die am 8. Juni 2006 durch Beschluss des Landrats im neuen Dekret über die Stiftung Kirchengut mündete.

Das neue Dekret, welche am 1. Januar 2007 in Kraft trat, brachte in Bezug auf die Pfarrhäuser eine wichtige Neuerung. Es war üblich, dass lediglich Pfarrpersonen im Pfarrhaus wohnten, welche zwingend den Wohnsitz in der Kirchengemeinde zu nehmen hatten (§ 95 Ziffer 1 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom 5. März 1956, Stand 31. Oktober 2006). Eine andere Nutzung des Pfarrhauses war nach altem Recht verboten. Zudem bestand das Mietverhältnis des Pfarrhauses direkt zwischen der Pfarrperson und der Stiftung. Mit der Zeit zeigte sich, dass Pfarrpersonen nicht mehr in Pfarrhäusern wohnen wollten. So stand die Stif-

tung vor dem Problem leerstehender Pfarrhäuser, da diese zudem nicht an Dritte vermietet werden durften. Diesen Zustand änderte das neue Dekret. Zum einen wurde das Mietverhältnis zwischen Pfarrperson und Stiftung aufgelöst, und die Kirchgemeinde wurde zur Vermietung des Pfarrhauses auf eigene Rechnung ermächtigt; dies nun ausdrücklich auch an Dritte. Zum anderen wurde die Kirchgemeinde ermächtigt, das Pfarrhaus kaufen zu dürfen und später allenfalls den Rückkauf zu verlangen.

Die den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Flächen waren betreffend ihre übrigen Nutzungsmöglichkeiten sehr uneinheitlich, zum Teil wurden sie von den Kirchgemeinden an Landwirte verpachtet. Nach neuem Dekret hatte der Stiftungsrat nun für jede Kirchgemeinde die zur Verfügung gestellten Gebäude (Kirche, Pfarrhaus, Nebengebäude und Ökonomieteil Pfarrhaus) und Areale (Areal der Kirche, des Friedhofs, des Pfarrgartens und des Pfarrhauses) nach Art, Umfang und Benützung zu beschreiben und nach Anhörung der Kirchgemeinden mittels Verfügung zu verrechtlichen.

Zur Illustration der Beschriebe dient diejenige der Kirche und des Pfarrhauses von Biel-Benken:



2.1.3. Teilrevision von 2011 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut

Die Umsetzung des Dekrets von 2006 war insbesondere aufgrund der Erstellung der Beschriebe für die Stiftung wie auch für die Kirchgemeinden recht aufwändig. Zudem zeichnete sich bald eine Regelungslücke ab: In der Praxis wurde der Unterhalt und der Betrieb der Flächen, die sowohl durch die Einwohnergemeinden (für das Begräbniswesen) als auch durch die Kirchgemeinden (für kirchliche Zwecke) genutzt werden, sehr unterschiedlich gehandhabt. Als Beispiel einer solchen gemeinsamen Nutzung sei ein Weg genannt, welcher als Zugang zur Kirche der Kirchgemeinde einerseits sowie als Zugang zum Friedhof der Einwohnergemeinde andererseits genutzt wird. Eine Regelung betreffend dem gemeinsamen Unterhalt und Betrieb der Flächen war im Dekret von 2006 nicht abgebildet. Diese Regelungslücke schloss der Landrat am 14. April 2011 mit Wirkung per 1. Juli 2011.

2.1.4. *Heutige Situation*

Gemäss heutigem Dekret sind die Kirchgemeinden verpflichtet, die in den Beschriebenen definierten und perimeterisierten Gebäude und Areale zu einem von der Stiftung festgelegten und von der Evang.-ref. Landeskirche der Höhe nach begrenzten, einheitlichen Entgelt zur Nutzung zu übernehmen sowie zudem die Hälfte von Gebäudeunterhalt und -renovation zu tragen. Die Stiftung ihrerseits ist verpflichtet, den Kirchgemeinden die Gebäude und Areale jederzeit zur Verfügung zu halten. Separate Bestimmungen regeln die Nutzung der Friedhöfe durch die Gemeinden.

Diese strenge Bindung hat sich in der Praxis nur teilweise bewährt. Die Bedürfnisse der Kirchgemeinden haben sich geändert. Einzelne Kirchgemeinden haben mehrere Kirchen, brauchen aber nicht alle. Die Pfarrhäuser entsprechen immer weniger den Bedürfnissen der Pfarrpersonen. Der Unterhalt dieser meist denkmalgeschützten Bauten ist immer aufwändiger geworden, und es beginnt, sich ein eigentlicher Unterhaltsstau bei vielen Liegenschaften abzuzeichnen. Der sehr teure Unterhalt dieser meist alten und denkmalgeschützten Gebäude führt regelmässig dazu, dass Kirchgemeinden aufgeschobene, meist mehrere hunderttausend Franken anstehende Renovationen nicht bezahlen können. Kirchgemeinden sind ja nicht Eigentümerinnen der ihnen von der Stiftung zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale. Sie können diese deshalb nicht als Sicherheit für einen Baukredit oder eine Hypothek verpfänden und sind deshalb bei den Möglichkeiten zur Kreditaufnahme stark eingeschränkt. Während ein Teil der Kirchgemeinden hervorragende Arbeit beim Erhalt und der Pflege der Kirchen und Pfarrhäuser leisten, haben andere Kirchgemeinden grosse Mühe, auch nur den notwendigsten Unterhalt zu finanzieren und zu realisieren. Diese baulichen Lasten werden auch immer mehr als eine Ablenkung vom eigentlichen Kerngeschäft der Kirchen gesehen.

Aufgrund dieser Problembereiche ist eine teilweise Überarbeitung des Dekrets angezeigt.

2.2. **Zweck der Vorlage**

Zweck der vorliegenden Dekretsrevision ist es, die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die Kirchen und Pfarrhäuser der Stiftung benützen, in ihrem finanziellen Handlungsspielraum zu stärken, indem sie neu das Recht erhalten, überzählige Kirchen sowie nicht mehr benötigte Pfarrhäuser der Stiftung zurückzugeben.

Die Rückgabe kann für eine Kirchgemeinde angezeigt sein, wenn sie schon heute mehr als eine Stiftungs-Kirche besitzt oder wenn eine durch Fusion vergrösserte Kirchgemeinde als Folge davon zwei Stiftungs-Kirchen besitzt. Die Rückgabe eines Pfarrhauses kann dann für eine Kirchgemeinde angezeigt sein, wenn das Pfarrhaus nicht mehr durch die Pfarrperson bewohnt wird und wenn auch es auch nicht für andere kirchgemeindliche Tätigkeiten genutzt wird.

Durch die Rückgabe einer überzähligen Kirche oder eines nicht mehr benötigten Pfarrhauses erreichen die Kirchgemeinden eine spürbare finanzielle Entlastung, da damit die bisherige, hälftige Kostentragung für Unterhalt und Renovation der Kirche und/oder des Pfarrhauses bzw. das Entgelt für das Pfarrhaus wegfallen. Die Rückgabe von Kirche und/oder Pfarrhaus ist endgültig, d. h. die Kirchgemeinden können danach nicht wieder deren Zurverfügungstellen gemäss den Bedingungen des Dekrets verlangen.

Der Stiftung Kirchengut wird bei den zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäusern ein vergrösserter Handlungsspielraum eingeräumt, damit sie die Gebäude effizienter nach kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaften kann. Ein Verkauf der Kirchen oder deren Abgabe im Baurecht ist allerdings

aus Gründen des Erhalts von Kulturgütern ausgeschlossen. Durch die vergrößerte Bewirtschaftungsfreiheit wird der Stiftung eine solide Basis zugunsten des Erhalts der Stiftungsgüter gegeben. Die denkmalpflegerischen Auflagen über zurückgegebene Kirchen und Pfarrhäuser bleiben selbstverständlich bestehen.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Stiftungszweck (§ 1 Absätze 1 und 2, je geändert)

Redaktionelle Anpassungen: In § 1 Absatz 1 ist wegen der Aufhebung von § 5 der Verweis auf denselben durch eine andere Umschreibung zu ersetzen; in § 1 Absatz 2 ist wegen der neu eingeführten Möglichkeit der Rückgabe von Kirchen und/oder Pfarrhäusern die entsprechende Anpassung vorzunehmen.

2.3.2. Geschäftsführung, Reglement (§ 3 Titel, ergänzt, und Absatz 2, neu)

Für die Errechnung der Höhe der Kostenerstattung ist es zwingend, dass methodische Grundlagen dazu bestehen. Diese sollen vom Stiftungsrat in generell-abstrakter Weise in einem Reglement festgeschrieben werden.

2.3.3. Aufhebung der Aufzählung der Kirchgemeinden (§ 5, aufgehoben)

Die Aufzählung der Kirchgemeinden ist aufzuheben, weil sonst bei einer Fusion von Kirchgemeinden auch das Dekret entsprechend angepasst werden müsste.

2.3.4. Beschrieb (§ 7 Absatz 1, geändert)

Es war schon bisherige Praxis, dass der Beschrieb in Form einer Verfügung ergeht. Neu wird die Praxis aufgrund des neuen § 24b Absatz 1 Buchstabe a auch in § 7 Absatz 1 ins geschriebene Recht überführt.

2.3.5. Aufhebungen der Pfarrhausrücknahme und Verwendungseinschränkung (§§ 18 und 19, aufgehoben)

Die bisherige Pflicht der Stiftung, das Pfarrhaus bei Vorliegen bestimmter Gründe zurückzunehmen (§ 18) sowie die damit verbundene Einschränkung der Stiftung, zurückgenommene Pfarrhäuser nicht verkaufen zu dürfen (§ 19), werden aufgrund des neuen, weitergehenden Rechts der Kirchgemeinden, das Pfarrhaus der Stiftung zur freien kaufmännischen Verfügung zurückzugeben, obsolet und sind ersatzlos aufzuheben.

2.3.6. Aufhebungen des Veräußerungsverbots und der Rückkaufsmöglichkeit (§§ 23 und 24, aufgehoben)

Das bisherige Verbot für die Kirchgemeinden, gekaufte Pfarrhäuser zu veräußern (§ 23), ist aufgrund des Zwecks vorliegender Teilrevision, die Kirchgemeinden in ihrem finanziellen Handlungs-

spielraum zu stärken, ersatzlos aufzuheben. Folgerichtigerweise ist auch die Pflicht der Stiftung, an die Kirchgemeinden verkaufte Pfarrhäuser von diesen zurückzukaufen (§ 24), aufgrund des nunmehr aufgehobenen, kirchgemeindlichen Pfarrhaus-Veräusserungsverbots aufzuheben.

2.3.7. Rückgabe (§ 24a, neu)

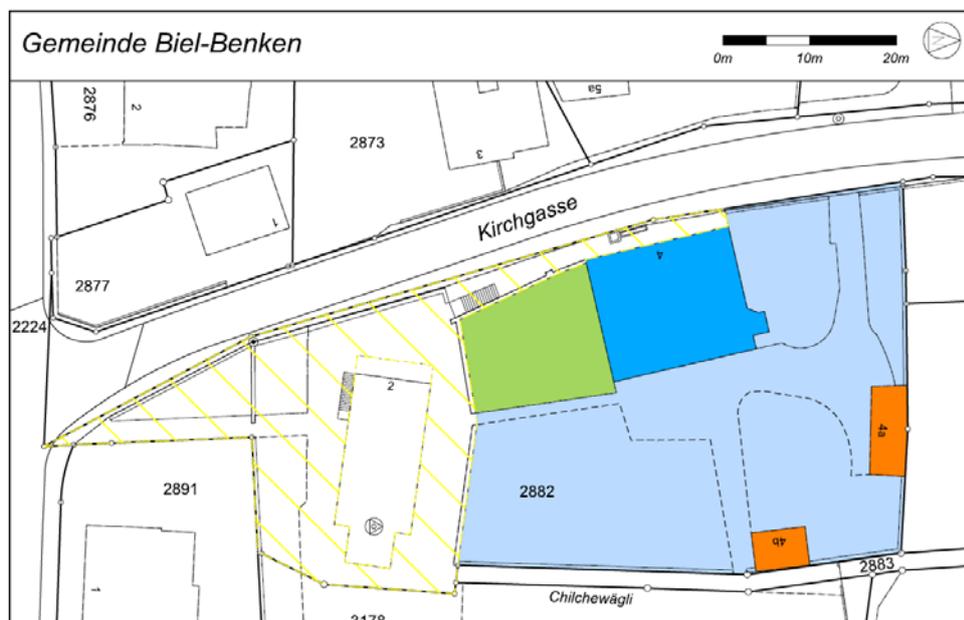
Absatz 1: Entgegen der bisherigen Pflicht der Kirchgemeinden, die Kirchen übernehmen zu müssen, können die Kirchgemeinden neu überzählige Kirchen der Stiftung zurückgeben. Eine der Stiftungs-Kirche muss allerdings in der Kirchgemeinde verbleiben und kann nicht zurückgegeben werden. Der Rückgabebeschluss ist durch die Kirchgemeindeversammlung zu fassen (Absatz 3).

Absatz 2: Ebenfalls entgegen der bisherigen Pflicht der Kirchgemeinden, die Pfarrhäuser übernehmen zu müssen, können die Kirchgemeinden die Pfarrhäuser der Stiftung zurückgeben. Hier besteht im Gegensatz zur Kirchenrückgabe keine Einschränkung, ein Pfarrhaus behalten zu müssen, es können alle Pfarrhäuser zurückgegeben werden. Der Rückgabebeschluss ist durch die Kirchgemeindeversammlung zu fassen (Absatz 3).

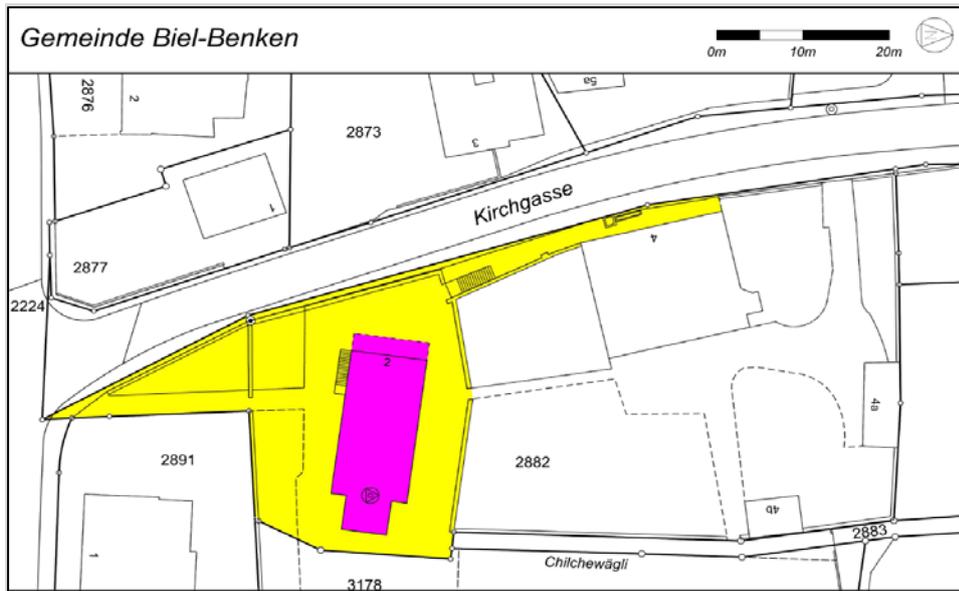
Absatz 3: Eine Rückgabe muss perimetermässig immer vollständig sein, d.h. mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen, wie das in den Beschrieben kartographisch festgehalten ist. Dies verhindert die Zerstückelung der schon heute teilweise verschachtelten Nutzungsverhältnisse der Ensembles.

Zur Illustration der Beschriebe nach Rückgabe von Kirche und/oder Pfarrhaus dient wiederum das - nunmehr fiktive - Beispiel Biel-Benken.

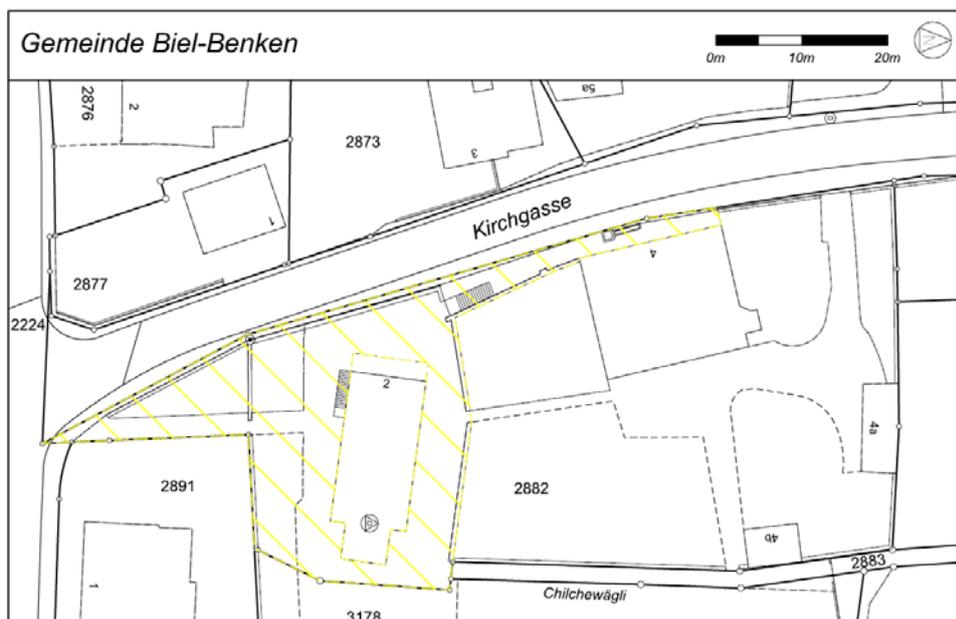
Variante 1: Die Kirchgemeinde würde die - fiktiv überzählige - Kirche zurückgeben:



Variante 2: Die Kirchgemeinde würde das - fiktiv nicht mehr benötigte - Pfarrhaus zurückgeben:



Variante 3: Die Kirchgemeinde würde die - fiktiv überzählige - Kirche und das - fiktiv nicht mehr benötigte - Pfarrhaus zurückgeben:



2.3.8. Verfahren (§ 24b, neu)

Absatz 1: Die Einleitung eines Rückgabeverfahrens erfolgt aus Gründen der Klarheit erst auf Antrag der Kirchenpflege an den Stiftungsrat hin.

Absatz 2 Buchstabe a: Nach gestelltem Antrag müssen die Beschriebe aus Transparenzgründen entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt in Form einer Verfügung des Stiftungsrats (§ 24b

Absatz 3 Satz 1). Die Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Kirchgemeinde die Rückgabe beschliesst.

Absatz 2 Buchstabe b: Im Vorfeld des Rückgabebeschlusses hat der Stiftungsrat zudem zu verfügen, und zwar ebenfalls unter dem soeben erwähnten Vorbehalt, welche Objekte in der Kirche (z.B. Glocken, Uhr, Orgel) bzw. im Pfarrhaus (z.B. Zehntenschrank) nicht der Stiftung gehören (Absatz 3 Satz 1). Damit wird für den späteren Vollzug der Rückgabe Rechtssicherheit des objektmässigen Rückgabumfangs geschaffen.

Absatz 2 Buchstabe c: Für den Rückgabebeschluss hat die Stiftung schliesslich zusammen mit der Kirchenpflege das Verfahren gemäss § 24d für die Errechnung einer allfälligen, kirchgemeindlichen Kostenerstattung nach beschlossener Rückgabe durchzuführen.

Absatz 3 Satz 2: Für die Verfügungen betreffend die zukünftigen Beschriebe sowie betreffend die zukünftige Ausscheidung der Objekte hat die Stiftung der Kirchenpflege sowie der örtlichen Einwohnergemeinde das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Einwohnergemeinde deshalb, weil auch sie Eigentümerin von Objekten (z.B. Glocken) in der Kirche sein kann.

2.3.9. *Kostenerstattung (§ 24c)*

Absatz 1: Kirchgemeinden, die bisher den anstehenden Unterhalt und die anstehenden Renovationen der ihnen zur Verfügung gestellten Kirchen und Pfarrhäuser noch nicht durchgeführt haben, müssen bei Rückgaben der Kirche und/oder des Pfarrhauses folgerichtig die Hälfte (vgl. § 15 Absatz 2) der aufgelaufenen Unterhalts- und Renovationskosten der Stiftung erstatten.

Absatz 2: Die aufgelaufenen Kosten sind kalkulatorische und entsprechen dem Unterschied zwischen Gebäudeversicherungs- und Gebäudesubstanzwert.

2.3.10. *Kalkulatorische Kosten (§ 24d, neu)*

Absatz 1: Zur Festlegung der kalkulatorischen Kosten wird nicht eine Schiedskommissionslösung, sondern aus sachspezifischen Gründen eine Expertenlösung vorgeschlagen: Stiftungsrat und Kirchenpflege einigen sich auf eine externe Expertenperson (Satz 1). Können sie sich nicht einigen, erlässt der Stiftungsrat eine Verfügung (Satz 2). Diese ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts beim Regierungsrat anfechtbar.

Absätze 2 und 3: Die Expertenperson muss fachlich qualifiziert sein, und seine Errechnung der kalkulatorischen Kosten ist für die Stiftung und die Kirchenpflege verbindlich.

Absatz 4: Das Honorar für die Expertenperson trägt im Normalfall die Stiftung, bei kirchgemeindlichem Zeitverzug oder Ablehnung der Rückgabe jedoch die Kirchgemeinde.

2.3.11. *Vollzug (§ 24e, neu)*

Absatz 1 Buchstabe a: Der Vollzug der Rückgabe umfasst insbesondere den Wechsel der Sachherrschaft weg von der Kirchgemeinde hin zur Stiftung sowie die faktische Ausscheidung der Mobilien gemäss § 24b Absatz 2 Buchstabe b.

Absatz 1 Buchstabe b: Die Befreiung vom Entgelt erfolgt analog zu den bestehenden §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 22 Absatz 1.

Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2: Keine Bemerkung.

2.3.12. *Endgültigkeit (§ 24f, neu)*

Absatz 1: Ein kirchgemeindlicher Rückgabebeschluss ist endgültig, d.h. Kirchgemeinden erhalten zurückgegebene Kirchen und/oder Pfarrhäuser später nicht mehr zu den Bedingungen des Dekrets zu Verfügung gestellt.

Absatz 2: Jedoch ist es einer Kirchgemeinde jederzeit unbenommen, der Stiftung ein Miet-, Baurechts- oder Kaufangebot über ein zurückgegebenes Objekt zu unterbreiten. Im Gegenzug ist es der Stiftung unbenommen, das Angebot anzunehmen und einen entsprechenden, privatrechtlichen Vertrag abzuschliessen oder aber das Angebot abzulehnen. Kirchen darf sie aufgrund des Veräusserungsverbots (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2) jedoch auch nicht an Kirchgemeinden verkaufen oder im Baurecht abgeben (Buchstabe b).

Absatz 3: Ausgeschlossen ist, dass beim Verkauf eines zurückgegebenen Pfarrhauses an eine Kirchgemeinde die spezifischen, für die Kirchgemeinde günstigen Pfarrhauskaufregeln gemäss den §§ 20 bis 22 zur Anwendung gelangen. Es soll klar der Markt spielen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Keine/Keines.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, sie ist kostenneutral.

Die neuen Dekretsbestimmungen haben für die Evang.-ref. Kirchgemeinden, die überzählige Kirchen und/oder nicht mehr benötigte Pfarrhäuser zurückgeben, durch den Wegfall der bisherigen Entgelte und der hälftigen Kostentragung für Unterhalt und Renovation verminderte Kosten zur Folge.

Die Stiftung Kirchengut dürfte durch das teilrevidierte Dekret eine Umschichtung ihrer Einnahmen erfahren. Die Erträge aufgrund hälftiger Beteiligung an den Unterhalts- und Renovationskosten werden zurückgehen, hingegen werden die Erträge aufgrund der erweiterten Bewirtschaftungsmöglichkeiten der übrigen Vermögensbestandteile steigen. Die Finanzkontrolle wie auch die Finanzverwaltung haben die neue rechtliche Ausgangslage betreffend der finanziellen, nachhaltigen Tragbarkeit geprüft und kommen zu einem positiven Befund.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (SGS 310) finanzhaushaltsrechtlich geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine diesbezügliche Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 Absatz 3 Buchstabe a des KMU-Entlastungsgesetzes (SGS 541) erfolgt.

Jedoch ist bei der Regulierungsfolgenabschätzung festzustellen, dass die Einwohnergemeinden ihre Zonenvorschriften betreffend den OeWA-Zonen inhaltlich angepasst sollten: Vielerorts sind OeWA-Zonen um die Kirchen und um die Pfarrhäuser gelegt und mit der Zweckbestimmung „Kirche“ bzw. „Pfarrhaus“ beschrieben. Da diese Beschreibungen zwingend sind, engen sie die Handlungsfreiräume, die das neue Dekret der Stiftung für die Nutzung der Kirchen und Pfarrhäuser einräumt, gerade wieder ein. Um dies zu verhindern, wären in den kommunalen Zonenreglementen die erwähnten Begriffe als Zweckbestimmungen für die fraglichen OeWA-Zonen zu streichen. Oder die fragliche OeWA-Zone wäre gerade in Kernzone zu mutieren.

2.8. Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren

Der Regierungsrat hat am ... die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Vernehmlassung bei den betroffenen Institutionen sowie die Anhörung der betroffenen 65 Standort-Einwohnergemeinden und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden durchzuführen. Die Vernehmlassungs- bzw. Anhörungsfrist hat bis zum ... gedauert.

Die betroffenen 29 Evang.-ref. Kirchgemeinden haben sich wie folgt vernehmen lassen: ...

Der Kirchenrat der Evang.-ref. Landeskirche hat sich wie folgt vernehmen lassen: ...

Der Pfarrkonvent der Evang.-ref. Landeskirche hat sich wie folgt vernehmen lassen: ...

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden hat sich wie folgt vernehmen lassen: ...

Von den 65 betroffenen und angeschriebenen Einwohnergemeinden nahmen ... Gemeinden befürwortend Stellung. ... Gemeinden nahmen ablehnend Stellung.

3. Antrag

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Dekrets über die Stiftung Kirchengut wird gemäss Entwurf beschlossen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: